

KV-Nr.: 643

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt
und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

Begl. Abschrift

Staatsanwaltschaft Dortmund
112 Js 345/10

Dortmund, den 02. Juni 2010

Vfg.

1. Vermerk:

In dem hiesigen Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten **Thorben T e n B r i n k** wegen des Verdachts der fahrlässigen Straßenverkehrgefährdung pp. sind im Zusammenhang mit der Anordnung der Blutentnahme, § 81 a StPO, Umstände bekannt geworden, welche geeignet sind, einen Anfangsverdacht gegen den **PK Harald B a l k o w s k i** zu begründen.

2.

Abschriften von Blatt 23-25 (Anklageschrift vom 02.06.2010 nebst Begleitverfügung vom selben Tage) fertigen und unter Voranstellung einer beglaubigten Abschrift dieser Verfügung als neues Js-Verfahren gegen den Beschuldigten **B a l k o w s k i** wegen Körperverletzung im Amt pp. in Abteilung 116 eintragen.

3.

Neues Aktenzeichen hier vermerken / Übernahmenachricht?

4.

zur Frist

Reydt
Staatsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Ablichtung der Anklageschrift vom 02.06.2010 in dem Verfahren Staatsanwaltschaft Dortmund, 112 Js 345/10, gegen den Beschuldigten Ten Brink wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass es auf deren Inhalt für die Bearbeitung nicht ankommt.

Vfg.

Abschrift

1. Vermerk:

Im Hinblick auf die von dem Beschuldigten **Ten Brink** in seiner polizeilichen Vernehmung am 26.05.2010 geschilderten Umstände bei der Entnahme der Blutprobe hielt die Unterzeichnerin heute fernmündlich Rücksprache mit **PK Balkowski**. Dieser erklärte, die Blutprobe am Pfingstsonntag (23.05.2010) eigenmächtig angeordnet zu haben. Er habe zuvor nicht versucht, eine richterliche oder eine staatsanwaltschaftliche Anordnung herbeizuführen. Zwar sei es so, dass es in letzter Zeit ständig Änderungen im Hinblick auf die konkrete Vorgehensweise bei der Blutprobenentnahme gegeben habe. Zunächst habe es eine Absprache mit der Staatsanwaltschaft dergestalt gegeben, dass die Polizei bei Verdacht auf ein unter Alkoholeinfluss begangenes Straßenverkehrsdelikt stets Gefahr im Verzuge annehmen konnte und demgemäß nie auch nur der Versuch der Erlangung einer richterlichen Anordnung unternommen werden musste. Kurz darauf sei diese Absprache dahingehend geändert worden, dass vor der Annahme von Gefahr im Verzuge grundsätzlich zwei erfolglose Versuche, telefonisch eine richterliche Anordnung zu erlangen, unternommen und dokumentiert werden sollten. Generell würden viele Kollegen sich wegen der Blutentnahme und der bestehenden Unsicherheiten "in die Hose machen". Ihn würde das aber wenig interessieren. Er würde alles so machen, wie er es schon immer gemacht habe, also die Blutentnahme selbst anordnen. Schließlich könne er das Vorliegen von Gefahr im Verzuge besser beurteilen als ein Richter am Telefon.

Auf weitere Nachfrage bestätigte PK Balkowski die von dem Beschuldigten gemachten Zeitangaben. Der Beschuldigte sei um 09:10 Uhr dem Polizeigewahrsam zugeführt worden. Die Blutprobe sei ihm um 11:00 Uhr von der Ärztin, Frau Dr. med. Grey, entnommen worden.

Ein richterlicher Eildienst war zur fraglichen Zeit beim Amtsgericht Dortmund eingerichtet.

2.

Die Ermittlungen sind abgeschlossen, § 169 a StPO.

3.

Anklage nach anliegendem Entwurf mit den erforderlichen Überstücken in Reinschrift fertigen.

4.

Anklagedurchschrift zu den Handakten nehmen.

5.

Mitteilung gemäß Nr. 45 MiStra an die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Dortmund.

6.

U.m.A.

dem Amtsgericht

- Strafrichter -

Dortmund

unter Bezugnahme auf den aus der Anklageschrift ersichtlichen Antrag übersandt.

7.

WV: 6 Wochen

Reydt

Staatsanwältin

Staatsanwaltschaft Dortmund
116 Js 456/10

Dortmund, den 08. Juni 2010

Vfg.

1. Übernahmenachricht und Mitteilung des hiesigen Aktenzeichens zu dem Verfahren 112 Js 345/10.

a.16.
[Signature]

2. Bundeszentralregisterauszug für den Beschuldigten Ten Brink anfordern.

a.16.
[Signature]

3. U.m.A.
dem Polizeipräsidium Dortmund
mit der Bitte übersandt, den Beschuldigten Balkowski sowie den Zeugen Ten Brink zu vernehmen.

4. WV: 3 Wochen

[Signature: Dr. Kruse]

Dr. Kruse
Staatsanwalt

**Polizeipräsidium
Dortmund
ZKB / KK 32**
Eing. 10.06.2010
Tgb.-Nr. 30.100-1626754-102
Sachb. ...*[Handwritten]*

Polizeipräsidium Dortmund

ZKB / KK 32

Markgrafenstr. 102
44139 Dortmund
 Tel.: 0231 / 132 - 1155
 Fax: 0231 / 132 - 1159

- Beschuldigtenvernehmung**
- Personalbogen
- Bericht
- Erwachsener**
- Heranwachsender
- Jugendlicher
- Ausländer
- Ausländerbehörde
- Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit

Dortmund, den 16.06.2010, 12:00 Uhr

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)		
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Balkowski	PGB	Geburtsname Balkowski
PSN	Sonstige Namen	PVN	Vorname(n) Harald
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 19.09.1969	PNA	Geburtsort (Kreis / Land) Wetter an der Ruhr
PMW	Geschlecht männlich	PGO	Staatsangehörigkeit deutsch
PAT	Akademische Grade	PSP	Spitzname
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Chemnitzer Str. 52, 44139 Dortmund	ZVL	Familienstand geschieden
		ZAT	Beruf Polizeikommissar
		Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift	
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde BPA-Nr. 3812859299, 17.05.2006, Stadt Dortmund			
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) Polizeipräsidium Dortmund, Polizeiinspektion 2 (C-Tour)			
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig 2.200 € brutto			Erwerbslos seit
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf Sandra Balkowski, geb. Pöser, Wörthstr. 22, 44149 Dortmund (geschiedene Ehefrau)			
Kinder (Anzahl und Alter) keine			
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden) 1 Bruder (Thorsten Balkowski)			
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige StA / AZ.) nach eigenen Angaben keine Vorstrafen			

*) polizeiinterner Hinweis / kein Bestandteil der Vernehmung

**) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW Pol 11a) vornehmen
 NW POL 11

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

"Ich will aussagen und brauche keinen Anwalt.

Wenn mir hier der Vermerk der Staatsanwältin Reydt über unser Telefonat vom 02.06.2010 in dem Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Ten Brink wegen des Verdachts der Trunkenheit im Verkehr vorgehalten wird, dann kann ich bestätigen, dass es mit der Anordnung der Blutprobe am Pfingstsonntag (23. Mai 2010) ziemlich genauso abgelaufen ist. Ich hatte Fröhndienst und bin mit dem Kollegen POK Quenter gefahren. An der Unfallörtlichkeit haben wir bei dem Beschuldigten Ten Brink Alkoholgeruch in der Atemluft festgestellt. Da er nicht "pusten" wollte, also mit einem Atemalkoholtest nicht einverstanden war, haben wir ihn zum Zwecke der zwangsweisen Entnahme einer Blutprobe mit ins Polizeigewahrsam genommen. An der Unfallörtlichkeit sind wir nach meiner Erinnerung gegen 08:40 Uhr eingetroffen. Als wir im Polizeigewahrsam angekommen sind, dürfte es 09:10 Uhr gewesen sein. Die Kollegen im Gewahrsam haben die Ärztin, Frau Dr. med. Grey, verständigt, welche aber erst gegen 11:00 Uhr eingetroffen ist."

Auf Nachfrage:

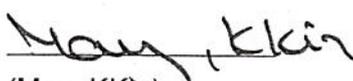
"Ich habe Frau Dr. med. Grey gesagt, dass es mit der Blutprobe und deren Anordnung alles seine Richtigkeit habe. An den genauen Wortlaut kann ich mich nicht erinnern. Klar ist aber, dass ich der Ärztin zu verstehen gegeben habe, dass die Blutentnahme in Ordnung gehe. So war es ja - meine ich jedenfalls - auch."

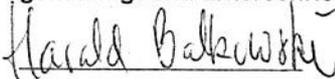
Auf weitere Nachfrage:

"Wir haben die zwei Stunden - also von unserer Ankunft im Polizeigewahrsam um 09:10 Uhr bis zum Eintreffen der Ärztin gegen 11:00 Uhr - dort mit dem Beschuldigten gewartet. Einen Richter oder Staatsanwalt habe ich in dieser Zeit wegen der Blutprobe nicht angerufen. Ich habe die Blutprobe selbst angeordnet. Dazu bin ich befugt. Ich weiß, dass die Blutprobenproblematik derzeit bei der Polizei "ein heißes Eisen" ist und große Verunsicherung herrscht. Es gibt da auch Absprachen über die konkrete Vorgehensweise mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht; das ist mir bekannt. Früher haben wir es immer so gemacht, dass wir bei Straftaten im Straßenverkehr, bei denen Alkohol im Spiel ist, die Blutentnahme grundsätzlich selbst angeordnet haben. Schließlich muss es wegen des Alkoholabbaus immer besonders schnell gehen. Sonst sind die Werte nicht mehr so verlässlich. Wenn wir dafür einen Richter oder Staatsanwalt am Wochenende behelligt hätten, dann hätte das nur Stress gegeben. Derzeit sieht die Absprache zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht vor, dass wir vor der Anordnung der Blutentnahme stets zweimal telefonieren müssen. Erst nach zwei erfolglosen Versuchen, einen Richter oder einen Staatsanwalt ans Telefon zu bekommen, dürfen wir die Anordnung selbst vornehmen. Das soll auch alles dokumentiert werden. Ich halte davon aber nichts, sondern mache es wie früher üblich. Ich ordne die Blutprobe selbst an. Bei Alkohol brauchen wir genaue Werte, so dass jeder Zeitverlust zu vermeiden ist. Außerdem habe ich keine Lust, mich am Telefon mit genervten Richtern oder Staatsanwälten rumzuärgern. Einige wollen immer erst einen schriftlichen Vorgang haben und begründen damit selbst Gefahr im Verzuge, so dass ich es auch gleich selber machen kann. Außerdem kann ich als erfahrener Polizeibeamter vor Ort doch viel besser beurteilen ob eine Gefährdung des Untersuchungserfolges anzunehmen ist, als ein Richter, der mit seinem Diensthandy auf dem Golfplatz steht.

Deswegen kann ich auch nicht ansatzweise nachvollziehen, wieso ich hier heute als Beschuldigter vernommen werde. Das ist doch eine verkehrte Welt. Ich bin bei den Guten. Wenn ich mir das recht überlege, werde ich doch einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung meiner Interessen betrauen. Ich sage jetzt nichts mehr."

Geschlossen:


(May, KKin)

Selbst... gelesen,
genehmigt und unterschrieben:

(Harald Balkowski)

Zeugenvernehmung

Es erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die

Familienname, Vornamen, Geburtsname T e n B r i n k, Thorben	
Beruf Student	Geb.-Datum 19.08.1984
Geburtsort, Kreis, Land Dortmund	
Staatsangehörigkeit deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer Stahlwerkstr. 46, 44147 Dortmund	

Mir wurde eröffnet, daß ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Harald Balkowski als Zeuge vernommen werden soll.

Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin.

Ich wurde auch darüber belehrt, daß ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Zur Sache:

"Ich habe verstanden, dass ich hier heute nicht als Beschuldigter vernommen werde, dass es also nicht um das gegen mich geführte Ermittlungsverfahren geht, sondern dass ich als Zeuge hier bin. Ich habe auch verstanden, dass ich gleichwohl die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, welche mich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

Ich finde es richtig, dass jetzt gegen den Polizeibeamten ermittelt wird. Die ganze Sache mit der Blutentnahme ist schon ungeheuerlich. Das ist doch polizeiliche Willkür. Ich war weder bereit, einen Atemalkoholtest zu machen, noch war ich mit der Entnahme der Blutprobe einverstanden. Warum auch, schließlich habe ich den Polizeibeamten erklärt, dass ich vor Fahrtantritt nicht nur meine Zähne geputzt, sondern auch ein Mundwasser benutzt habe. Davon muss der Alkoholgeruch gekommen sein. Ich habe nichts getrunken. Wenn mir vorgehalten wird, dass das auf der Grundlage der entnommenen Blutprobe gewonnene Blutalkoholgutachten eine Blutalkoholkonzentration von 1,65 Promille ergeben hat, kann ich mir das nicht erklären. Im Übrigen geht es doch jetzt um den Polizeibeamten. Jedenfalls haben die mich wie einen Kriminellen mit zur Wache genommen und ich musste ewig warten, bis endlich die Ärztin, Dr. med. Grey, kam. Nach meiner Erinnerung sind wir gegen 09:10 Uhr im Polizeigewahrsam angekommen. Dr. med. Grey kam dann erst gegen 11:00 Uhr. Ich wüsste auch nicht, dass die Polizeibeamten den Versuch unternommen hätten, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht anzurufen. Dabei habe ich von meinem Kollegen Dennis Grupszcynski aus Gelsenkirchen, der gerade seine

Ausbildung bei der Polizei macht, gehört, dass das mit den Blutproben ein "ganz heißes Thema" sei und die Polizisten vor der Blutentnahme immer versuchen müssen, einen Richter oder einen Staatsanwalt anzurufen. Das habe ich dem Polizeibeamten Balkowski dann auch so gesagt, woraufhin der nur meinte, was man so auf der Polizeischule lernen würde, das würde noch lange nicht der Praxis entsprechen. Er hätte die Blutproben immer schon selbst angeordnet und würde das auch weiter so handhaben. Ein Richter oder Staatsanwalt sei erfahrungsgemäß ohnehin nie zu erreichen; schon gar nicht an einem Feiertag wie Pfingstsonntag. Deshalb brauche er es erst gar nicht versuchen. Als dann die Ärztin gekommen ist, hat der Polizeibeamte Balkowski ihr erklärt, dass sie mich jetzt "zapfen" könne. Mit der Blutprobe habe alles seine Richtigkeit.

Die Blutentnahme selbst hat dann auch nicht besonders wehgetan oder so. Das ist ja auch kein schwerer Eingriff. Die Ärztin hat das schon sehr ordentlich gemacht. Gleichwohl finde ich die Vorgehensweise nicht in Ordnung. Ich werde wie ein Schwerverbrecher behandelt, während dieser Polizist Balkowski unter dem Deckmantel der Strafverfolgung polizeiliche Willkür verübt.

Mehr kann ich zu der Sache auch nicht sagen."

Geschlossen:

~~selbst~~ gelesen, genehmigt und unterschrieben

May, KKin
Name/Dienstgrad
(May, KKin)

Thorben Ten Brink
(Thorben Ten Brink)

Polizeipräsidium Dortmund

ZKB / KK 32
Markgrafenstr. 102
44139 Dortmund
Tel.: 0231 / 132 - 1155
Fax: 0231 / 132 - 1159

Dortmund, den 17.06.2010

Sachbearbeiter der Kriminalpolizei May, KKin
Telefon 0231/132 - 1155
Tgb.-Nr. 30100-1626754-10/5

Verfügung:

Zutreffendes ist angekreuzt

- Urschriftlich mit Akten
- Urschriftlich mit Asservaten (s. Bl. _____)

- Polizeistation
- Kriminalpolizei
- Staatsanwaltschaft
- Amtsgericht

Dortmund

- im Tagebuch austragen
- im Tagebuch vermerken

- unter Hinweis auf Bl. _____
- zum dortigen Az./Tgb.-Z. _____
- zuständigkeitshalber
- zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

- übersandt.
- nachgereicht.
- zurückgesandt.
- Abgabennachricht wurde erteilt.

Im Auftrag:

May KKin
May, KKin

**Staatsanwaltschaft
Dortmund**
Eing. 21. Juni 2010
...../Anl. Hef Bd.



Dr. iur. Gero von Sterneck, Westfalendamm 172, 44141 Dortmund

Staatsanwaltschaft Dortmund

Gerichtsplatz 1

44135 Dortmund

Dortmund, den 24. Juni 2010

Mein Zeichen: 98/2010



Dr. iur. Gero von Sterneck

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

Westfalendamm 172

44141 Dortmund

Telefon (0 231) 52603-0

Telefax (0 231) 52603-10

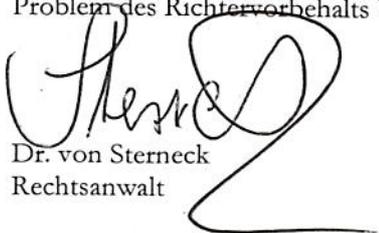
Sparkasse Dortmund 177 20 46 (440 501 99)

In dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Polizeikommissar Harald Balkowski

AZ: 116 Js 456/10

zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung des Beschuldigten an.

Das Ermittlungsverfahren gegen meinen Mandanten ist einzustellen. Ein hinreichender Tatverdacht besteht nicht. Diesseits kann bereits nicht nachvollzogen werden, wie die Ermittlungsbehörden zu der Annahme gelangen, mein Mandant hätte die Blutprobe unter Verstoß gegen die in der Strafprozessordnung normierten Eingriffsbefugnisse angeordnet. Das Gesetz sieht eine polizeiliche Anordnungs-kompetenz bei Gefährdung des Untersuchungserfolges vor. Gefahr im Verzuge war hier - wie grundsätzlich bei dem Verdacht auf unter Alkoholeinfluss begangene Straßenverkehrsdelikte - unschwer gegeben. Der unweigerlich eintretende Abbauprozess erfordert entschlossenes und zeitnahes Handeln, da andernfalls die Genauigkeit der ermittelten Blutalkoholwerte abnimmt. Für den Fall, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für eine polizeiliche Anordnungs-kompetenz von den Ermittlungsbehörden anders beurteilt wird, ist dies gleichwohl nicht geeignet, ein strafrechtlich relevantes Verhalten meines Mandanten zu begründen. Denn zum einen wäre eine richterliche Anordnung bei der hier gegebenen Konstellation in jedem Falle ergangen. Im Übrigen führt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Verstoß gegen den Richtervorbehalt bei der Blutentnahme grundsätzlich nicht zu einem Beweisverwertungsverbot, so dass sich auch aus diesem Grunde ein möglicher Verstoß meines Mandanten letztlich überhaupt nicht auswirkt. Sollte mein Mandant die Rechtslage falsch eingeschätzt haben, dann beruhte dies auf einem unvermeidbaren Irrtum. Denn es kann nicht erwartet werden, dass das Problem des Richtervorbehalts bei der Blutprobenentnahme bekannt ist. Hierfür war er nicht ausreichend sensibilisiert.


Dr. von Sterneck
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschuldigten **Balkowski** ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

05.07.2010.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Es ist davon auszugehen, dass der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten Balkowski keine Eintragungen enthält.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft Dortmund sowie die Polizei Dortmund sachlich und örtlich für das gegen den Beschuldigten geführte Ermittlungsverfahren zuständig sind.

Dortmund verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Prüfvermerk zur Verfahrensakte – KV Nr. 643

Dem Vortrag liegt das Verfahren der Staatsanwaltschaft Münster, Az.: 91 Js 1296/09, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben (Text: StGB, StPO).

A. Materiell-rechtliches Gutachten: Hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Balkowski (im Folgenden: B)

I. Körperverletzung im Amt, §§ 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB: Nach der hier bevorzugten Auffassung dürfte B einer Körperverletzung im Amt hinreichend verdächtig iSd §§ 170 Abs. 1, 203 StPO sein, indem er die Entnahme der Blutprobe zunächst anordnete und diese sodann durch die Ärztin Dr. med. Grey (im Folgenden: A) vornehmen ließ. Hinreichender Tatverdacht iSd §§ 170 Abs. 1, 203 StPO ist anzunehmen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf der Grundlage des gesamten Akteninhaltes eine Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Auflage 2009, § 170 Rn. 1, mwN).

1. Objektiver Tatbestand: B, welcher als Polizeibeamter Amtsträger iSd § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist, dürfte während der Ausübung seines Dienstes eine Körperverletzung durch einen anderen iSd §§ 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB - nämlich durch A - und mithin im Wege mittelbarer Täterschaft begangen haben. Anknüpfungspunkt für die Tathandlung dürfte die von A auf Anordnung des B mittels einer Kanüle / Injektion entnommene Blutprobe sein, welche sich trotz Ausführung lege artis tatbestandsmäßig als Körperverletzung iSd § 223 Abs. 1 StGB darstellen dürfte (vgl. Fischer, StGB, 57. Auflage 2010, § 223 Rn. 13). Da B die Blutprobe nicht selbst iSd § 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB entnommen, sondern diese lediglich angeordnet hat, dürfte vorliegend nur ein "Begehenlassen" iSd § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB in Betracht kommen. Dies umfasst jedenfalls die mittelbare Täterschaft, § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB, kraft überlegenen Willens oder Wissens (vgl. Fischer, aaO, § 340 Rn. 2b). Die mittelbare Täterschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass der mittelbare Täter sich in Kenntnis aller Umstände eines defizitären Werkzeugs zur Tatbegehung bedient und somit das Geschehen kraft seines überlegenen Wissens beherrscht (vgl. Fischer, aaO, § 25 Rn. 4ff, mwN). So dürfte es hier liegen. Das Defizit der A dürfte darin begründet liegen, dass diese aufgrund der Angaben des B von der Rechtmäßigkeit der Anordnung und mithin dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine zwangsweise Blutentnahme ausging, wohingegen das überlegene Wissen des B aus dessen vollumfänglicher Tatsachenkenntnis folge dürfte. B dürfte das bei A hervorgerufene Wissensdefizit auch gezielt zur Tatbegehung ausgenutzt haben. Denn es wäre nicht zu erwarten gewesen, dass A ohne die irrige Vorstellung von dem Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen die Blutprobe gleichwohl entnommen hätte.

2. Subjektiver Tatbestand: B dürfte sowohl alle zum Tatbestand des § 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB gehörenden Umstände, als auch die die mittelbare Täterschaft begründenden Tatsachen gekannt und mithin vorsätzlich iSd § 16 Abs. 1 S. 1 StGB gehandelt haben.

3. Rechtswidrigkeit: Die Tat dürfte nicht gerechtfertigt sein. Da der Geschädigte Ten Brink (im Folgenden: G) sich mit der Blutentnahme nicht einverstanden erklärt hat, scheidet eine rechtfertigende Einwilligung nach § 228 StGB aus. Nach hier bevorzugter Auffassung dürfte die Tat auch nicht aufgrund staatlicher Eingriffsbefugnisse (vgl. Fischer, aaO, § 340 Rn. 3a), namentlich aufgrund der in der Strafprozessordnung normierten Zwangsmaßnahmen - insoweit dürfte hier einzig § 81 a Abs. 1 StPO in Betracht kommen - gerechtfertigt sein. Zwar dürften die Voraussetzungen des § 81 a Abs. 1 StPO vorgelegen haben, der in § 81 a Abs. 2 StPO normierte Richtervorbehalt dürfte indes verletzt worden sein. Nach § 81 a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht eine Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft und - nachrangig - ihrer Ermittlungsbeamten (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 81a Rn. 25a, mwN; BVerfG NJW 2007, 1345f; OLG Hamm NJW 2009, 242f; - *Beschlüsse liegen den Kandidaten nicht vor*). Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen (vgl. Meyer-Goßner, aaO; BVerfG, aaO; OLG Hamm, aaO). Die Gefährdung des Untersuchungserfolges muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern nicht die Dringlichkeit evident ist (vgl. Meyer-Goßner, aaO, mwN; BVerfG, aaO, mwN). Eine evidente Dringlichkeit und eine Gefährdung des Untersuchungserfolges in diesem Sinne dürften bei den Straßenverkehrsdelikten, bei denen es auf die Überschreitung eines bestimmten BAK-Wertes ankommt, zwar häufig, indes nicht zwingend gegeben sein (vgl. OLG Hamm, aaO; LG Berlin BeckRS 2008, 12245 - *Beschlüsse liegen den Kandidaten nicht vor*). Erwägen der Staatsanwalt oder seine Ermittlungsbeamten die Anordnung einer Blutprobenentnahme ohne eine richterliche Anordnung, so müssen sie Überlegungen zur voraussichtlichen Dauer bis zur Blutprobenentnahme im Falle der vorherigen Anhörung des Gerichts und zu einem drohenden Beweismittelverlust aufgrund dieser Dauer anstellen (vgl. OLG Hamm, aaO). Insbesondere bei einer (fern-)mündlichen richterlichen Anordnung dürfte die hiermit einhergehende Verzögerung in der Regel gering sein, so dass deren Einholung grundsätzlich von den Ermittlungsbehörden versucht werden muss, wobei die Versuche wiederum zu dokumentieren sein dürften (vgl. OLG Hamm, aaO). Ist indes mit einer zeitnahen richterlichen Anordnung nicht zu rechnen - sei es, dass zu der fraglichen Zeit kein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist (*sehr str.: nach der Rspr. des 3. Senats des OLG Hamm, NJW 2009, 3109, bedeutet die Nichteinrichtung eines nächtlichen richterlichen Eildienstes ein den Richtervorbehalt missachtendes Organisationsverschulden der Justizverwaltung, welches zu einem Verwertungsverbot führt, a.A. der 4. Strafsenat des OLG Hamm, Beschluss vom 10.09.2009, Az: 4 Ss 316/98 - *Beschluss liegt den Kandidaten nicht vor*), sei es, dass eine fernmündliche Anordnung wegen der Komplexität des Sachverhalts oder einer generellen Weigerung des Ermittlungsrichters, "ohne Akte" zu entscheiden, nicht zu erlangen ist - dürften eine Gefährdung des Untersuchungserfolges und mithin eine Eilkompetenz anzunehmen sein. Zeichnet sich indes ein zeitlicher Spielraum, zB durch Warte- oder Anfahrtszeiten ab, dürfte dieser von den Ermittlungsbeamten stets in der Weise auszunutzen sein, dass jedenfalls der Versuch unternommen wird, innerhalb dieses Spielraums eine richterliche Anordnung herbeizuführen (vgl. Meyer-Goßner, aaO). Bei Anwendung der so aufgestellten Kriterien dürfte vorliegend eine Gefährdung des Untersuchungserfolges abzulehnen sein. Ungeachtet der Wartezeit von nahezu zwei Stunden hat B nicht auch nur den Versuch der Erlangung einer richterlichen Anordnung unternommen. Anhaltspunkte dafür, dass ein solcher Versuch von vornherein aussichtslos gewesen wäre, dürften nicht ersichtlich sein. Insbesondere war zur fraglichen Zeit ein richterlicher Eildienst eingerichtet. Eine Gefährdung des Untersuchungserfolges dürfte demgemäß nicht vorgelegen haben.*

Soweit der Verteidiger des B vorträgt, ein Verstoß gegen den Richtervorbehalt sei nicht geeignet, eine Strafbarkeit des B zu begründen, weil aus einem solchen Verstoß ohnehin kein Beweisverwertungsverbot folge, dürfte dies schon aus dem Grunde nicht verfangen, als dass die Frage der Verwertbarkeit nichts an der Rechtswidrigkeit der Ermittlungsmaßnahme zu ändern vermag (vgl. Krumm, ZRP 2009, 71, 73 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Zum anderen dürfte bei einer bewusst willkürlichen Umgehung des Richtervorbehalts - wie sie hier anzunehmen sein dürfte - ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen sein (vgl. OLG Celle NJW 2009, 3524ff; LG Berlin, aaO - *Entscheidungen liegen den Kandidaten nicht vor*). Ebenso dürfte das angeführte Kriterium der Hypothese einer rechtmäßigen Beweiserlangung nicht durchgreifen. Dies betrifft ebenfalls die Frage der Verwertbarkeit eines unter Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot erlangten Beweismittels, nicht indes die Rechtmäßigkeit Beweiserhebung als solche.

4. Schuld: B dürfte auch schuldhaft gehandelt haben. Soweit der Verteidiger vorträgt, B habe die Rechtslage irrtümlich falsch eingeschätzt, dürfte dies weder geeignet sein, einen Erlaubnistatbestandsirrtum entsprechend § 16 Abs. 1 S. 1 StGB (vgl. Fischer, aaO, § 16 Rn. 16ff), noch einen Verbotsirrtum nach § 17 S. 1 StGB zu begründen. Ersterer dürfte ausscheiden, da B sich jedenfalls nicht über das Vorliegen der Eilkompetenz, welche hier Rechtfertigungsgrund wäre, begründenden Tatsachen irrt. B dürfte sich allenfalls in rechtlicher, nicht aber in tatsächlicher Hinsicht irren. Hält ein Polizeibeamter sich in Verkennung der Kompetenzregelung des § 81 a Abs. 2 StPO für grundsätzlich anordnungsbefugt, dürfte dies zwar zunächst die Annahme eines indirekten Verbotsirrtums, sog. Erlaubnisirrtum, rechtfertigen, welcher nach § 17 S. 1 StGB zu behandeln ist. Denn in diesem Falle geht der Anordnende von einer Kompetenzregelung aus, wie sie das Gesetz tatsächlich nicht vorsieht. Ein solcher Irrtum dürfte - sofern man angesichts des von B in seiner Beschuldigtenvernehmung eingeräumten bewussten Hinwegsetzens über den ihm bekannten Richtervorbehalt überhaupt noch von einem Irrtum ausgehen kann - in jedem Falle aufgrund der Sensibilisierung für die Blutprobenproblematik sowie der Ausbildung der Polizeibeamten stets vermeidbar und demgemäß nicht geeignet sein, eine Straffreiheit zu begründen (vgl. Krumm, aaO).

II. Gefährliche Körperverletzung im Amt, §§ 340 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 und Abs. 3, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 und Nr. 4 StGB: Die Voraussetzungen des Qualifikationstatbestandes dürften nicht vorliegen. Die Kanüle / Injektion, mit welcher dem G die Blutprobe entnommen wurde, dürfte nicht unter das Qualifikationsmerkmal des gefährlichen Werkzeugs iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB zu subsumieren sein. Die konkrete Verwendung erfolgte lege artis und war demgemäß nicht geeignet, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (vgl. Fischer, aaO, § 224 Rn. 9).

Die Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB (mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich) setzt eine Beteiligung voraus, welche eine erhöhte Gefährlichkeit der konkreten Tatsituation begründet (vgl. Fischer, aaO, § 224 Rn. 11a). So dürfte es hier nicht liegen. Die Vornahme der Tathandlung durch A als Tatmittlerin erfolgte lege artis und bedeutete demnach keine erhöhte Gefährlichkeit. Zudem fehlt es bei der hier gegebenen mittelbaren Täterschaft wegen des Wissensdefizits der A an dem im Rahmen des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB erforderlichen bewussten Zusammenwirken (vgl. Fischer, aaO, § 224 Rn. 11).

III. Körperverletzung, § 223 Abs. 1 StGB: Diese ist gegenüber der Körperverletzung im Amt subsidiär (vgl. Fischer, aaO, § 340 Rn. 8).

IV. Freiheitsberaubung, § 239 Abs. 1 StGB: B dürfte überdies einer Freiheitsberaubung hinreichend verdächtig iSd §§ 170 Abs. 1, 203 StPO sein, indem er G zum Zwecke der zwangsweisen Blutprobenentnahme ins Polizeigewahrsam verbrachte und dort von 09:10 Uhr bis 11:00 Uhr festhielt. Während dieses Zeitraums von annähernd zwei Stunden dürfte die Fortbewegungsfreiheit des B nahezu aufgehoben gewesen sein. Eine Rechtfertigung der Tathandlung aufgrund staatlicher Eingriffsbefugnisse dürfte nicht in Betracht kommen (siehe hierzu: A. I. 3.). Sofern ein Erlaubnisirrtum des B anzunehmen ist, war dieser jedenfalls vermeidbar (siehe hierzu: A. I. 4.).

V. Konkurrenzen: Aufgrund der finalen Verknüpfung des Dauerdeliktes der Freiheitsberaubung mit der Körperverletzung im Amt (Verbringen und Festhalten erfolgten zum Zwecke der zwangsweisen Durchsetzung der Blutprobe) dürften die Taten im Verhältnis der Tateinheit, § 52 StGB, zueinander stehen.

B. Prozessuales Gutachten: Gegen B dürfte gemäß § 170 Abs. 1 StPO die öffentliche Klage zum Amtsgericht - Strafrichter - Dortmund zu erheben sein. Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts - Strafrichter - dürfte sich ausgehend von der abstrakten Strafandrohung (Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, § 52 Abs. 2 StGB) sowie der konkreten Straferwartung (da B nicht vorbestraft ist, dürfte unter Berücksichtigung des § 47 Abs. 2 StGB eine Geldstrafe in einer Größenordnung von 90 - 150 Tagessätzen zu erwarten sein) aus § 1 StPO iVm §§ 24, 25 GVG ergeben. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus den §§ 7, 8 StPO, § 9 StGB. Mitteilungspflichten dürften sich aus Nr. 15 MiStra ergeben.